Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 35. (2. September 1854)

Visual Library

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche
zur
Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu ½ Bogen. — Pränumerations-Preis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854. Sonnabend, den 2. September. № 35.

Die Capellengemeinde in Neuenburg.

„Am 31. Juli d. J. hat der Oberkirchenrath den Lehrer zu Neuenburg, der bisher keine andern kirchlichen Obliegenheiten hatte, als daß er in der Neuenburger Capelle den Gesang durch Vorsingen leiten mußte, definitiv zum Organisten und Küster ernannt. Für das Spielen der Orgel und die Aufsicht über die Capelle ist vom Oberkirchenrathe einstweilen 20 Thlr. Cour. aus der Centralkirchenkasse als jährliche Vergütung festgesetzt; für das Läuten und Betglockenziehen, welches in den letzten Jahren eine Person des Orts wahrgenommen für eine von den Eingesessenen jährlich eingesammelte freiwillige Vergütung, hat Großherzogliches Staatsministerium eine jährliche Gratification von 17 Thalern Cour. aus der Staatskasse von Januar 1. 1855 an bewilligt."

Indem wir die vorstehende Nachricht als ein Zeichen der Thätigkeit unsrer Kirchenregierung im Sinne des Art. 111. Ziff. 11. unsrer Kirchenverfassung mit Freuden begrüßen, bedauern wir, daß es dem Herrn Einsender nicht gefallen hat, durch Mittheilungen über den Stand der Capellengemeinde in Neuenburg und über das, was Aehnliches bis dahin geschehen oder im Werke ist, die Bedeutung der obigen Anordnung den Lesern des Kirchenblatts ins volle Licht zu stellen. Wir hören, daß daran gedacht wird, die Capellengemeinde in Neuenburg nach und nach zu einer selbständigen Pfarrgemeinde auszubilden; ein Plan, dessen Zweckmäßigkeit für Neuenburg selbst und die bereits allzu großen Gemeinden Bockhorn und Zetel gewiß allgemeine Anerkennung findet. Es soll auch bereits die Anordnung getroffen sein, daß in der Neuenburger Capelle regelmäßig das Abendmahl gefeiert werde, während früher der Gottesdienst auf Gesang und Predigt beschränkt war. Auch die Anlegung eines eignen Kirchhofs soll im Werke sein u. s. w.

Was wir hier vom Hörensagen wiedererzählen, soll authentische und ausführliche Mittheilungen nicht überflüssig machen; wir wünschen und hoffen vielmehr, daß es solche hervorrufen werde.

Antwort in Betreff der Beichtfrage.

Von R. V. in D.

(Beschluß.)

Zu 1 Petr. 2, 9 bemerkt Herr Pastor F., die Stelle beweise im Vergleich mit 2 Mos. 19, 6, daß wir bei unserm allgemeinen Priesterthum sehr wohl lutherische Pastoren haben könnten. Gewiß, wo hätten wir das geleugnet? Aber sie sollte mehr beweisen, nämlich 1) daß die Verkündigung der Tugenden deß, der uns berufen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht und die aus dieser Verkündigung hervorgehende Lösung und Bindung nicht unsere, der Pastoren Sache allein sei; 2) daß dieselben keine andere Macht der Sündenvergebung haben, als die in dieser Verkündigung liegende. Denn die Israeliten, wie die Psalme und Propheten lehren, haben ihre Absolution nicht aus dem Munde ihrer levitischen Priester verlangt; wenn ihr Dienst durch den großen Hohenpriester auch nicht abgethan wäre, könnte man also auf sie doch nie sich berufen. Auch Conf. Aug. II. 7. sollen wir falsch angewandt haben. Herr Pastor F. führt die Worte der Konfession zuerst an, nämlich: „Denselben Gewalt der Schlüssel übet und treibet man allein mit der Lehre und Predigt Gottes Wortes und mit Handreichung der Sakramente". Darnach fragt er: „Ist da, wie Sie sagen, die Rede davon, daß die Absolution nichts für sich sei, sondern an der apostolischen Predigt hafte?" So gewiß ist hier die Rede davon, wie Gewalt der Schlüssel und Absolution dasselbe ist. Und das soll eine „offenbar falsche Anwendung" sein?

Landesbibliothek Oldenburg

Ich soll „den göttlichen Ursprung und das göttliche Recht des geistlichen Amtes geleugnet" haben. Wo hätte ich das gethan? Aber ich verstehe darunter etwas Anderes, als Herr Pastor F., nämlich Etwas, was nach Röm. 13 auch der weltlichen Obrigkeit zukommt, die, wenn auch in einem andern Gebiete, doch auch eine heilige Ordnung Gottes ist.

Eph. 4, 11 erklärt Herr Pastor F. so: „Und wie er Etliche zu Aposteln gesetzt, Etliche zu Propheten, Etliche zu Evangelisten, so durch die Apostel Etliche zu Hirten und Lehrern d. i. Pastoren, Presbytern und Bischöfen." Was berechtigt denn zu der Interpolation: „durch die Apostel"? Offenbar ist Eph. 4, 11 von Gnadengaben V. 8 die Rede, die nach V. 7 einem Jeglichen zu Theil werden konnten, keineswegs von der Einsetzung eines specifisch geistlichen Amtes und am wenigsten „durch die Apostel".

Nun noch ein paar Worte im Allgemeinen! Herr Pastor F. macht es mir zum Vorwurf, daß ich die Frage nach der Bedeutung des geistlichen Amtes zum Centrum der Erörterung gemacht habe. Der Gang der Verhandlung wird es dargethan haben, daß diese Frage bei der Beichtfrage das eigentliche Centrum auch wirklich ist. Sagt doch auch Herr Pastor F. selbst, die Formel: „Ich verkündige ꝛc., hebe die Kraft des geistlichen Amtes auf, die Absolutionsformel stehe also in einem wesentlichen Zusammenhange mit der Bedeutung des geistlichen Amtes. Die Frage nach derselben ist auch aus einem andern Grunde eine höchst wichtige und dieser Umstand hat mich, als die Veranlassung durch die Beichtfrage gegeben wurde, bewogen, die Aufmerksamkeit auf sie hinzulenken. Seit einer Reihe von Jahren ist das dringende Bedürfniß nach einer Kräftigung des kirchlichen Lebens fühlbar geworden. Das Jahr 1848 hat den auf sie gehenden Entwickelungsproceß nur beschleunigt. Zwei Ueberzeugungen sind sich aber auf das entschiedenste gegenüber getreten. Die eine suchte die Hülfe in einer auf dem Begriff des allgemeinen Priesterthums beruhenden Gemeindeverfassung, in Presbyterien und Synoden, die andere in der Aufrichtung der Macht des geistlichen Amtes.*) Die letztere Ueberzeugung nähert sich mehr oder weniger der katholischen Kirche; an ihr sind in Preußen die Bestrebungen nach presbyterialer und synodaler Gestaltung zum Theil gescheitert; sie kann diese Gestaltung in unserer Landeskirche, wenn auch nicht mehr aufheben, doch in ihren segensreichen Wirkungen wesentlich hemmen, und sollten es auch nur Anklänge an sie sein, wie wir sie aus dem Vortrage des Herrn Pastor F. zu vernehmen glaubten. In Rücksicht auf diese allgemeine Wichtigkeit der Frage möchte ich schließlich noch ein Wort des Prof. Hundeshagen, das sich in dem letzten Hefte der Stud. und Krit. findet, anfügen, wobei ich im Voraus ausdrücklich bemerke, daß ich die geschätzte Persönlichkeit des Herrn Pastor Frisius nicht im Mindesten damit treffen will: „Wer kann sich über das unbeschreiblich geringe Maß von Einsicht täuschen, daß jener Energie einwohnt, die den Zweck (aus den unhaltbar gewordenen Zuständen heraus zu kommen) dadurch erreichen zu können wähnt, daß sie — die Souverainität des geistlichen Amtes in der evangelischen Kirche stabilirt, wie einen rocher von Bronce. Richter, Höfling, Nitzsch, Müller haben die Kirche hinlänglich über den unevangelischen und dazu höchst unlutherischen Charakter der modernen junglutherischen Amtstheorie aufgeklärt, welche gegenwärtig besonders in Baiern und einigen Strichen Niedersachsens mit der arrogantesten Impetuosität zur Geltung durchzubringen sucht. Eine offenbar katholisirende hierarchische Grundanschauung sucht sich, wie Höfling sagt, auf dem Gebiet unserer Kirche geltend zu machen und tritt mit dem Anspruch besonderer Treue gegen die Kirche und ihr Bekenntniß auf. — Es ist aber auf Seiten dieser modernen Amtstheorie nicht bloß pfäffische Unlauterkeit und katholisirendes Wesen, sondern hin und wieder trifft man durchaus ehrliche, wohlmeinende Leute von einer ähnlichen Amtsschwindelei befallen. Es ist doch leicht genug einzusehen, daß das Amt in der evangelischen Kirche nie zu jener den ganzen übrigen Organismus absorbirenden Bedeutung gesteigert werden kann, die es in der katholischen Kirche einnimmt, daß bei uns jener Amtstheorie vor allem jeder dogmatische Rückhalt mangelt, den der ordo dort in dem sakramentlichen Charakter der Priesterweihe, in dem ganzen Verhältniß der Sakramente zur Heilsbewirkung besitzt. Niemand wird leugnen wollen, daß der Respekt vor dem geistlichen Amte des Wortes, seinen Rechten und seiner Autorität zu den Bedingungen eines gesunden kirchlichen Zustandes gehört. Aber eben so wenig wird man in Abrede stellen können, daß jener Respekt abhängig ist theils von dem persönlichen christlichen Charakter der Träger, theils und zwar in erster Linie von dem Glauben an das Wort und der Liebe zu dem Worte, dem das Amt zu dienen berufen ist. Welche Anticipation liegt daher in dem Streben, dem Worte Geltung verschaffen zu wollen durch die Autorität des Amtes, anstatt umgekehrt dem Amte, welchem der Auftrag geworden ist zur Verkündigung, durch die wieder lebendig gewordene Autorität des geglaubten Wortes! Dergleichen Amtstreiberei führt nicht in die Kirche hinein, sondern treibt zur Kirche hinaus, und wenn das nicht, so ist durch ein bloßes Amts- und Autoritätskirchenthum, ein Kirchenthum ohne lebendigen Glauben, noch nie eine Seele gerettet worden." *)

Voigt.

*) Dieser Gegensatz hat nur halbe Wahrheit, namentlich für die Bewegungen in unsrer Landeskirche; wir müssen deswegen nächstens darauf zurückkommen; hier nur die Bemerkung, daß unsre Bestrebungen von Anfang an in einer Idee beruhten, welche jenen Gegensatz vollständig aufhob. D. Red.

*) Ungern haben wir das vorstehende Citat von Hundeshagen zum Abdruck in unsrem Blatt zugelassen. Wir halten es für eine der unglücklichsten Erscheinungen unsrer Zeit, daß die streitenden Parteien so häufig ihre Kraft in Kraftworten suchen, deren Ursprung wenig edel und deren

Landesbibliothek Oldenburg

Das Petitionsrecht der Gemeinden bei Pfarrbesetzungen.

Es ist uns leid, in dieser Sache noch einmal das Wort nehmen zu müssen. Der Vertheidiger jenes Rechts in Nr. 34 d. Bl. zwingt uns dazu. Seine Ansicht: „Das Bitten dürfe doch Niemandem verwehrt sein und ein Erbetener dürfe doch nicht deshalb, weil er erbeten sei, zurückgestellt werden", hat den Vortheil, auf den ersten Blick sehr einleuchtend zu sein — und er benutzt diesen Vortheil, indem er, statt auf unsre Beweisführung einzugehen, dieselbe als Sophistik bezeichnet und zwei berühmte Namen vorschiebt, deren Träger über das Petitionsrecht im Allgemeinen gewiß Gediegenes sagen, schwerlich aber von dem Petitionsrecht in dem besonderen Falle, wovon hier die Rede ist, handeln. Zudem nöthigt uns die Art, wie in Nr. 34 unsere Behauptungen dargestellt werden, zu einigen Berichtigungen. Wir haben z. B. nicht behauptet, daß namhafte Rechtsgelehrte unsre „sophistische" Beweisführung zu der ihrigen gemacht, sondern nur, daß solche hinsichtlich unsers Resultats auf unsrer Seite stehen — wir haben (wie uns untergeschoben wird) nicht das einen Hohn genannt, wenn Petitionen zugelassen werden, welche (unter Umständen) unberücksichtigt bleiben können, sondern das, wenn man das Recht giebt, Bitten vorzubringen, welche nicht berücksichtigt werden dürfen.

Auf diese Weise mögen wir uns doch nicht abfertigen lassen. Es handelt sich um eine sehr ernste und folgewichtige Sache. Wir bitten daher unsern Gegner und das Publikum um die Erlaubniß, noch einmal ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand lenken zu dürfen.

Das Petitionsrecht ist allerdings, wie unser Gegner sagt, ein natürliches Recht. Ist aber damit bewiesen, daß es unter allen Umständen und von Jedem ausgeübt werden dürfe? Es ist auch ein natürliches Recht jedes Menschen, sich satt zu essen, und doch wird dieses Recht durch besondere Gesetze über das Eigenthum vielfach beschränkt. Jedes natürliche und allgemeine Recht darf von dem Einzelnen nur in so weit ausgeübt werden, als nicht durch die Ausübung Rechte Andrer und specielle gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. Diesen Satz wird wohl Niemand bestreiten und es früge sich also, ob durch Zulassung von Petitionen bei Pfarrbesetzungen ein positives Gesetz oder Recht beeinträchtigt werde?

Um das Urtheil über diese Frage klar zu machen, muß zuvor bestimmt werden, in welchem Sinne hier von Zulassung der Petitionen geredet werde. Der Aufsatz in Nr. 31 ließ dies unbestimmt, wie wir in Nr. 33 nachgewiesen; Nr. 34 aber hebt den Zweifel, indem dort von Petitionen geredet wird, welche unberücksichtigt bleiben können. Die Meinung ist also diese: Der Oberkirchenrath ist nicht gebunden, denjenigen, um den petitionirt ist, mit auf die Wahl zu stellen; aber (das liegt, wenn auch unausgesprochen, darin) unter Umständen mag sich der Oberkirchenrath veranlaßt finden, einen, welcher sonst nicht würde berücksichtigt sein, deshalb mit auf die Wahl zu stellen, weil er erbeten worden.

Ist nun dieses Letztere vereinbar mit unsern gesetzlichen, wenn auch nur noch provisorischen Bestimmungen über die Pfarrbesetzung?

Ist es vereinbar mit dem Gesetz, welches erst vor einem Jahr den Gemeinden es ausdrücklich abschnitt, aus allen Bewerbern sich einen Beliebigen auszuwählen und dem Oberkirchenrath es zuwies, die drei zu bestimmen, aus welchen die Gemeinde wählen dürfe?

Ist es vereinbar mit dem Gesetz, daß diese drei unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinde und der Interessen der Landeskirche ausgewählt werden sollen? NB. Es steht nicht dabei unter Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinde. Man mache sich die Sache klar. Nach dem Bedürfniß der Gemeinde und den Interessen der Landeskirche würde der Oberkirchenrath die Bewerber A, B und C zur Wahl stellen. Nun bittet die Gemeinde um D; und in Folge dessen wird A zurückgestellt, B, C und D werden vorgeschlagen. Schwerlich wird in einem kleinen Lande der Fall eintreten, daß A und D so gleich sind, daß die Präsentation beider gleich gut dem Bedürfniß der Gemeinde und den Interessen der Landeskirche entspräche. Ist denn nicht durch die Präsentation von B, C und D, also durch Zulassung und Berücksichtigung der Petition, das Gesetz beeinträchtigt?

Ist die Zulassung von Petitionen vereinbar mit dem Gesetz, daß Gastpredigten und Catechisationen vor der Wahl gehalten werden, daß also die Gemeinde alle drei hören und sehen soll, ehe sie sich entscheidet?

Ist es nicht eine Verletzung der Rechte Andrer, nämlich der Mitbewerber, wenn eine Petition der gedachten Art berücksichtigt wird? Ists nicht ein Unrecht gegen A, welcher nach dem Gesetz mit vorgeschlagen sein würde, daß er in Folge einer außergesetzlichen Petition von der Wahl ausgeschlossen wird? Ists nicht eine höchst unbillige Zumuthung für B und C, daß sie mit D concurriren, ja neben ihm predigen und catechisiren sollen, für den sich die Gemeinde notorisch schon entschieden hat?

Dies geben wir noch einmal zu erwägen, ohne natürlich mit einer ausführlichen Wiederholung des in Nr. 33 Gesagten ermüden zu wollen.

Zum Schluß wollen wir auch noch eine Autorität für unsre Ansicht anführen, und zwar eine alte. In der Züricher Prädikantenordnung von 1532 heißt es: — — — „ist gar nit Göttlich noch billig, daß, so ein Pfarr ledig worden, ein yeder louffe, bättle, gyle, Gaaben verheisse und gäbe, die Underthanen anfächte, Parthen an sich häncke, gantz Schaaren Fürbitter mit im führe: und da im die Pfarr uß Ansähen Gunsts, Frümtschafft, lyplicher Diensten oder Gaben verlihen werde. Denn damit äben als übel gesündet wird wider Gott und die Waarheit, als do der Römisch Hof sin Curt übt — — — Wenn aber die Waal imm Radt soll fürtragen werden, söllend die Examinati, so inn Brieff gestellt (im Examenbericht aufgeführt) für den ersamen Radt keeren, dem ouch jre Mannrächt und Kundtschafft (Sittenzeugnisse 2c.)

Wirkung oft die entgegengesetzte von der beabsichtigten, wenigstens niemals die ist, daß die Wahrheit gefunden und von beiden Seiten anerkannt werde. Man braucht nicht auf der Gegenseite zu stehen, um es bedenklich zu befinden, daß Jemand seine Gegner ohne Weiteres eintheilt in Solche, die voll pfäffischer Unlauterkeit, und in Solche, die von Amtsschwindelei befallen seien. D. Red.

Landesbibliothek Oldenburg

fürlegen, sich allein anzeigen und nit bitten noch Fürbitt mit jnen füren, damit die Wahl fry und nit nach Gunst beschähe u. s. w.

Schriftmäßiger Beweis, daß die rechtmäßig bestellten Prediger unserer Kirche noch jetzt göttlich berufen sind.

In jetziger Zeit, wo eine neuere Secte den alten Irrthum aufstellt, daß die Prediger unserer evang.-luth. Kirche nicht göttlich berufen sind und so bei manchem im Volke schädliche Zweifel erregen, ja wo sogar die göttliche Stiftung des Lehramtes angezweifelt wird: scheint obiger Beweis dem Einsender so wichtig zu sein, daß er die Red. um Aufnahme des Nachstehenden bittet.

Die zu beweisende Thatsache ergiebt sich

1) aus dem biblischen, unbestrittenen Glaubenssatze, daß Jesus Christus Herr und Regierer seiner Kirche ist. Er regiert (bestimmt, gebietet, wie sein soll) das innere und äußere Leben der Christen, so wie die Schicksale seiner Kirche durch — seine Lehre. Analogisch kann die Kirche Christi, wie man den Hauptversammlungsraum in jedem Gotteshause das Schiff der Kirche nennt, füglich ein Schiff für Auswanderer zu der unendlichen Welt des ewigen Lebens genannt werden, ähnlich dem Auswandererschiff nach Amerika bestimmt. Wie der Lauf des letzteren durch das Steuerruder gelenkt wird: so das Christenschiff durch die Lehre Jesu. So wie sich nicht jedermann auf jenem Schiff vermessen darf, Steuermann zu sein: so darf sich nicht hier jeder vermessen, Steuermann Jesu Christi, d. i. Prediger seiner regierenden Lehre zu sein. Und wie der Capitain aufhören würde, Herr und Regierer des Schiffes und seines Laufes zu sein: so bald er nicht das Recht und die Macht, zu bestimmen, wer Steuermann sein solle, in Händen behielte; so bald er es dulden würde, daß die Passagiere nach Willkühr, wer eben wollte, das Steuerruder ergriffen: so kann auch von gar keiner Herrschaft Jesu über sein großes Schiff die Rede sein, wenn die Prediger, die Steuermänner des großen Christenschiffs, nicht von ihm selbst ausgewählt und berufen würden, wenn ohne all' sein Zuthun jedermann sich zum Steuer drängen könnte. — Es ist klar! schon ein unbestrittener Glaubensartikel, daß Jesus Christus der Herr sei, fordert es, den behaupteten Satz anzunehmen; aber

2) auch die ganze Art der Berufung der Prediger. Fassen wir zunächst alle Stände der menschlichen Gesellschaft, auch die weltlichen, ins Auge; fragen wir den Mann im niedrigsten wie im höchsten Stande nach den Ursachen und Veranlassungen, wodurch er in den Stand gekommen sei: so wird er Ursachen anführen, die entweder in seiner Person, in körperlichen oder geistlichen Anlagen und Kräften, und in daraus entstandenen Neigungen, oder in der Zeit, wann, in dem Ort, wo, in seinen Eltern, denen, in Verhältnissen, unter welchen er geboren ward und lebte, also immer in Dingen liegen, die unmittelbar in der Hand des Schöpfers lagen, worüber weder er selbst noch irgend Menschen etwas bestimmen konnten: so würde er zugeben müssen, daß er von Gott berufen war, das zu werden, was er wurde. Die Berufungsart beider, der Weltlichen und Geistlichen, nach inneren oder äußeren Motiven, bleibt also bis dahin sich gleich. Allein nach erfolgter Wahl des einen oder des andern Standes scheiden sich die Wege. Der, welcher in weltlichen Stand treten will, geht nun als angehender Handwerker, Landwirth ꝛc. zu Menschen in rein menschliche Lehre und Vorbereitung, und alles geht da nach Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten rein menschlich zu, indeß die Vorbereitung zum Prediger wohl menschlich aussieht, aber göttlich zugeht. Denn freilich geht auch er zu Menschen in die Lehre. Aber hier wird er in göttlicher Wahrheit nach Gottes Wort belehrt, und zum Lehrer und Beförderer des Göttlichen gebildet; — nach Gottes Wort, was Kern und Stern all seines Studirens ist, indem alles Andere, Sprachen u. s. w., Weg und Mittel zu diesem letzten Zweck und Ziel ist. — Nach Vollendung seiner Vorbereitung wird aber nun auch seine Tüchtigkeit gleichfalls nach dem Worte Gottes vorzüglich als Hauptinhalt alles Verlangten, und von obrigkeitlichen Personen (Dienern Gottes, nach christlichen Ansichten) untersucht, — und berufen, gleichfalls durch Diener Gottes tritt er ins Amt. — Wer sieht hier nicht klar, daß durch göttliche Berufung hier alles anfängt, fort und zum Ziele, dem Amte, geführt wird. — Wer aber in dem Vorstehenden doch nur menschliches Räsonnement sehen wollte: der ist noch

3) auf das untrügliche Gotteswort, z. B. Eph. 4, 11, zu verweisen, nach welcher Stelle Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer mit gleichem Wort, also auch in gleichem Maaße von Christo berufen sind. Da es nun aber bekannt ist, daß Christus in Person nur Apostel berufen hat; daß die übrigen genannten Amtspersonen resp. ihre Aemter, namentlich Hirten und Lehrer (Pastoren und Prediger), erst nach seiner Erhebung zur Rechten Gottes ins Leben gerufen sind: so ist klar, daß er bis an's Ende der Welt, in Zeit und Raum gedacht, alle nach den Instituten seiner, unter seiner Regierung gebildeten Kirchen rechtmäßig angestellten Prediger selbst beruft. —e—

General-Prediger-Verein.

Die diesjährige Herbstversammlung des General-Prediger-Vereins, welche den Statuten gemäß in Varel zu halten sein wird, ist auf Dienstag den dritten October angesetzt. Die Vorversammlung beginnt am Tage vorher um 5 Uhr. — Es ist von einer Seite gewünscht worden, daß die Versammlung früher Statt finden möge, was sich auch in mancher Beziehung empfohlen haben würde; in Rücksicht auf Vorhergehendes und Nachfolgendes hat indeß der oben angegebene Tag als der passendste gewählt werden müssen.

Es bedarf für die Mitglieder des Vereins kaum einer Hinweisung auf die Wichtigkeit der gegenwärtigen Zeitverhältnisse für unsre kirchliche Entwickelung. Möge unsre Zahl und unsre Thätigkeit in der bevorstehenden Versammlung den Zwecken und Aufgaben unsers Vereins entsprechen.

Oldenburg, 31. August 1854.

Das Präsidium des Gen.-Pr.-Vereins.

Kirchennachricht.

Predigten am 3. September: 8 Uhr: Cand. Thöle. 10 Uhr: Past. Greverus. Bibelstunde 3 Uhr: Past. Gramberg.

Die Wochengeschäfte übernimmt vom 3. bis 9. September Past. Gramberg. — Die Kirchenbücher führt Past. Gröning.

Verantwortlicher Redacteur: C. Greverus. — Verlag und Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg